

Kostenexplosion: Streitwert der Nebenintervention entspricht dem der Hauptsache!

Der Streithelfer ist im selben Umfang am Prozess beteiligt wie die von ihm unterstützte Hauptpartei. Sein möglicherweise geringeres wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits führt nicht dazu, dass für ihn separat ein geringerer Streitwert festzusetzen ist.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 06.06.2019 – 12 U 48/16, Volltext: IBRRS 2019, 2041

RVG § 33

Problem/Sachverhalt

Die klagende Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) nimmt den Bauträger wegen einer Vielzahl von Mängeln des Gemeinschaftseigentums auf Zahlung von rund 60.000 Euro Kostenvorschuss in Anspruch. Der Bauträger verkündet seinen Subunternehmern den Streit. Der Streitverkündete Gartenbauer tritt dem Rechtsstreit auf Seiten des Bauträgers bei; auf die Mängel seiner Leistung entfallen rund 9.000 Euro. Anträge stellt der Gartenbauer nicht und beteiligt sich auch sonst nicht am Prozess. Die Klage der WEG ist in zweiter Instanz überwiegend, aber nicht ganz erfolgreich. Die WEG muss 33% der Prozesskosten und der Kosten des Streithelfers (Gartenbauers) tragen. Sie beantragt, gem. § 33 Abs. 1 RVG den Streitwert (richtig: den Gegenstandswert, siehe § 2 Abs. 1 RVG) für den Streithelfer gesondert auf 9.000 Euro festzusetzen.

Entscheidung

Das OLG lehnt die gesonderte Wertfestsetzung ab. Zwar sei nach der wohl vorherrschenden Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur (Verweis auf OLG Dresden, Beschluss vom 19.02.2018 – 10 W 30/18) der Streitwert der Streithilfe nach dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Streithelfers am Obsiegen der unterstützten Partei maßgeblich und würde ein Abstellen auf den Streitwert der Hauptsache zu unerträglichen Kostenfolgen führen. Aber dieser Auffassung sei nicht zu folgen (Verweis auf BGHZ 31, 144, ein Beschluss von 1959). Maßgeblich sei vielmehr, dass ein **Streithelfer im selben Umfang am Prozess beteiligt sei wie die von ihm unterstützte Hauptpartei**, weil er die Möglichkeit habe, im selben Umfang wie diese Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Nach der Gesetzsystematik seien die Möglichkeiten der Einflussnahme eines Streithelfers auf den Ausgang eines Rechtsstreits gerade nicht auf sein eigenes wirtschaft-

liches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits beschränkt.

Praxishinweis

Das Ergebnis ist erstaunlich: Obwohl der Streithelfer (Gartenbauer) nichts anderes zu befürchten hat, als vom Bauträger wegen der Mängel seiner Leistung i.H.v. 9.000 Euro in Regress genommen zu werden, kann bzw. muss sein Anwalt Gebühren aus einem Gegenstandswert von 60.000 Euro abrechnen – und das für faktisches Nichtstun (abgesehen vom Schriftsatz, mit dem der Beitritt erklärt wurde). Jedenfalls im Bezirk des OLG Stuttgart werden sich Bauprozesse dadurch verteuern. Wenn ein Bauträger oder Generalunternehmer in Anspruch genommen wird, wird dieser zwecks Wahrung seiner Regressansprüche nämlich immer mehr oder weniger zahlreiche Streitverkündungen ausbringen. Treten die Streitverkündeten dem Prozess bei – was für sie ohne Risiko ist –, erhöhen deren Rechtsanwaltskosten die Prozesskosten, die am Ende zwischen den Parteien verteilt werden; und diese Erhöhung wird infolge des besprochenen Beschlusses massiv ansteigen. Der Beschluss ist deshalb abzulehnen, zumal sich das OLG Stuttgart zu Unrecht auf eine seine Auffassung vermeintlich stützende BGH-Rechtsprechung beruft. Die gegenteilige, in Literatur und Rechtsprechung herrschende Auffassung ist richtig.

RA Dr. David Greiner, Tübingen

ibr-online-Links:

IBR 2019, 235: OLG München – Streitwert der Nebenintervention?

IBR 2011, 121: OLG München – Streitwert von Nebenintervention und Hauptsache identisch!

IBR 2002, 650: KG – Streitwert der Nebenintervention: Beschränkt auf das eigene Interesse der Streithelfer?